



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

42. Jahrgang

Wesel, 10. November 2017

Nr. 47

S. 1 - 3

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der derzeit geltenden Fassung** **2**

Der Landrat des Kreises Wesel erlässt als Untere Jagdbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der derzeit geltenden Fassung wird die Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau in den Jagdbezirken **aller kreisangehörigen Kommunen** für das laufende Jagdjahr bis zum 28.02.2018 erlaubt. Für die kommenden vier Jagdjahre gilt diese Erlaubnis jeweils im Zeitraum vom 16.07. bis zum 28.02. eines Jahres.
- II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28.02.2022.
- IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
- V. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

### **Begründung**

In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es u.a. verboten, die Baujagd auf Füchse im Naturbau und im Kunstbau auszuüben (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW).

Abweichend vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 8 Bst. b) LJG-NRW kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben (§ 19 Abs. 3 LJG-NRW).

Voraussetzung ist, dass die regionale Einschränkung des Verbotes auf Basis einer wissenschaftlichen Analyse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu der Raubwildldichte und der hierdurch verursachten Schäden im Naturhaushalt erfolgt.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung hat eine Gebietskulisse erstellt. Der "Schutz der Tierwelt" ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse. Nach Neubewertung der Situation im Vergleich zu 2015 kommt die Forschungsstelle nun zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet Nordrhein-Westfalens mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten. Feldhase, Fasan und andere Zielarten gehen im Bestand weiter zurück, wogegen die Fuchsbestände in den letzten Jahren offenbar zunehmen.

Tierschutzbelange stehen der Erlaubnis nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie das Aufgraben von Bauen lediglich einer Jagd im Naturbau entgegenstehen.

Die Voraussetzungen zur Beschränkung des regionalen Verbotes zum Schutze der Tierwelt sind somit erfüllt.

Bei der Festlegung der Zeiträume erfolgte eine Orientierung an den Jagdzeiten der Altfüchse entsprechend dem Verbot des § 19 Abs. 1 Bst. a) Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen alte Fassung.

Wesel, den 09. November 2017

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
gez. Horstmann

---